



Bürgerliche Vereinigung Dietlikon

---

# Statuten

---

**Ausgabe 2001**

Mit Änderung vom 11.03.2005

## Statutenänderung

Diese Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 11. März 2005 genehmigt und ersetzt den bisherigen Art. 03. Sie tritt ab sofort in Kraft und wird den Mitgliedern zugestellt.

### Art. 03; Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der BVD besteht aus ordentlichen Einzelmitgliedern. Mitgliedern mit eingeschränktem Stimmrecht und Jung- sowie Kollektivmitgliedern.

Die Mitglieder unterstützen die Aktivitäten der BVD gesinnungsmässig und durch Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

Mitglieder der BVD können auch Mitglied einer anderen politischen Institution sein bzw. Partei sein.

- a) Personen mit Stimm- und Wahlrecht in Dietlikon (vollendetes 18. Altersjahr und Schriften in Dietlikon deponiert) können ordentliches Einzelmitglied der BVD sein. Sie besitzen uneingeschränktes Stimmrecht.
- b) Mündige Personen ohne Stimm- und Wahlrecht in Dietlikon können Mitglied der BVD sein. Ihr Stimmrecht beschränkt sich auf vereinsinterne Angelegenheiten. Sie haben das Recht, in allen Belangen ihre Meinung zu äussern und tragen so zur Meinungsbildung in der BVD bei.
- c) Personen mit Wohnsitz in Dietlikon, welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, können Jungmitglied der BVD sein. Ihr Stimmrecht beschränkt sich auf vereinsinterne Angelegenheiten. Sie haben das Recht, in allen Belangen ihre Meinung zu äussern und tragen so zur Meinungsbildung in der BVD bei.
- d) Juristische Personen und Vereine mit Sitz in Dietlikon können Kollektivmitglieder der BVD sein. Ihr Stimmrecht beschränkt sich auf vereinsinterne Angelegenheiten. Sie erhalten eine Stimme. Ihre Vertreter haben das Recht, in allen Belangen ihre Meinung zu äussern und tragen so zur Meinungsbildung in der BVD bei.

Die Präsidentin:  
Verena Fischer

Der Vizepräsident:  
David Keller

## Statuten der BVD – Bürgerliche Vereinigung Dietlikon

### Vorbemerkung

Im Text wurde dort, wo es für die Formulierung und Lesbarkeit nicht hindernd ist, auf die sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann Rücksicht genommen. Dort, wo nur die weibliche oder männliche Artikulation angewandt wurde, versteht sie sich im vorerwähnten Sinne.

### Art. 01; Zweck

Die BVD – Bürgerliche Vereinigung Dietlikon, gegründet am 11.02.1919, hat den Zweck,

- a) die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner zusammenzuführen und im Sinne der demokratischen Willensbildung zu vertreten
- b) über das politische Geschehen in sowie ausserhalb unserer Gemeinde zu informieren
- c) bei der Lösungsfindung in Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken
- d) angemessen in Behörden- und Kommissionen vertreten zu sein.

### Art. 02; Richtungsweisendes

An eine national geprägte Parteidoktrin ist die BVD nicht gebunden. Sie befindet sich deshalb ohne diesbezügliche Rücksichtnahme über die Gemeindegeschäfte und bildet eine der Polarisierung entgegenwirkende Kraft. Das Leitbild unserer Gemeinde gilt als richtungsweisend, kann jedoch im Falle von Interessenkonflikten in einzelnen Punkten abweichen.

### Art. 03; Mitgliedschaft

- a) Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner können Mitglied werden. Sie sind Teil einer Trägerschaft, welche die BVD-Aktivitäten gesinnungsmässig und durch den Mitgliederbeitrag finanziell unterstützt
- b) Stimmberechtigte Personen, die nicht in Dietlikon wohnen, können Mitglieder oder Gönner der BVD sein, Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Ihre Mitsprache ist auf BVD-Angelegenheiten limitiert
- c) Mitglieder der BVD können auch Mitglied einer anderen politischen Institution bzw. Partei sein.

### An. 04; Beitritt

Der Mitgliedschaftsantrag erfolgt mittels Beitrittserklärung. Die Aufnahme wird vom Vorstand in schriftlicher Form bestätigt.

### Art. 05; Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Es erlischt damit jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, deren Verhalten den Grundsätzen der Vereinigung widerspricht

### Art. 06; Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### Art. 07; Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

### Art. 08; Generalversammlung

Im ersten Quartal des Jahres findet die Generalversammlung statt. Sie ist oberstes Organ und behandelt folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrags
5. Mutationen
6. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
7. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
8. Jahresprogramm
9. Anträge der Mitglieder

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

### Art. 09; Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen dienen in erster Linie der Information. Sie können Beschlüsse fassen und offizielle Stellungnahmen abgeben.

Die Einladungen haben mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Protokolle werden vom Vorstand abgenommen.

### Art. 10; Vorstandsgremium

Der Vorstand besteht aus 7, maximal 9 Mitgliedern, nämlich PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und mindestens 3 weiteren RessortinhaberInnen. Er konstituiert sich selbst (verteilt die Ressorts innerhalb des Vorstandsgremiums). Dies jedoch mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten.

#### Art. 11; **Vorstandsaufgaben**

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die BVD nach aussen. PräsidentIn und Vizepräsidentin, KassierIn und AktuarIn führen je kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Postcheck- und Bankverkehr ist der/die KassierIn einzelunterschriftsberechtigt. Die Aufgabenzuteilung an die einzelnen Ressorts ist im Geschäftsreglement näher beschrieben.

#### Art. 12; **Finanzen**

Diese setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Aktivitäten, Spenden, Legaten und anderen Beiträgen. Für die Verbindlichkeiten der Bürgerlichen Vereinigung Dietlikon haftet ausschliesslich das Vermögen der BVD. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

#### Art. 13; **Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisorinnen/ -revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

#### Art. 14; **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für nötig erachtet. Ausserdem muss er auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder zu einer solchen einladen.

#### Art. 15; **Statutenänderung**

Die Statuten können nur durch eine 2/3-Mehrheit an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit der Einladung zur Generalversammlung 14 Tage vor der GV schriftlich bekanntzugeben.

#### Art. 16; **Auflösung**

Die Auflösung der Vereinigung kann durch 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ueber die Verwendung des Vermögens beschliesst dieselbe GV mit einfachem Mehr.

#### Art. 17; **Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. März 2001 genehmigt, ersetzen die bisherigen und treten sofort in Kraft. Diese werden in gleichlautendem Text in Broschürenform gedruckt und den Mitgliedern zugestellt.

Der Präsident:

Ernst Oberli

Der Aktuar;

Albert Kaufmann